

Richtlinie für die Vereinsjugendförderung der Stadt Künzelsau

Geänderte Fassung vom 14.10.2025

I. Einführung

In Künzelsau gibt es zahlreiche Vereine und Organisationen, die Jugendarbeit betreiben. Junge Menschen erfahren hier Mitbestimmung, Wertschätzung und eine sinnvolle Beschäftigung für ihre Freizeit. Die Jugendarbeit spielt damit eine bedeutende Rolle in der Persönlichkeitsentwicklung und prägt das Engagement junger Menschen meist bis ins Erwachsenenalter. Auch für die Stadt und das Gemeindeleben leisten die Vereine und Organisationen durch ihre Jugendarbeit einen sehr wertvollen Beitrag.

Um dieses Engagement zu unterstützen und die Jugendarbeit in Künzelsau weiter zu intensivieren und zu professionalisieren, bietet die Stadt eine finanzielle Förderung für die Vereinsjugendarbeit und anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildungsarbeit. Diese wird nach den folgenden Richtlinien vergeben.

II. Allgemeine Bestimmungen

- A. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist ausschließlich im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Mittel möglich.
- B. Die Vereinsjugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Künzelsau. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Dieser kann auch nicht durch eine vorausgegangene Förderung begründet werden.
- C. Es können nur Förderanträge berücksichtigt werden, die fristgerecht bei der Stadtverwaltung Künzelsau (Hauptamt, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau, vereinsjugendfoerderung@kuenzelsau.de) eingegangen sind. Förderungen werden nur auf Antrag und nach anschließender positiver Prüfung gewährt (s. V. Antragsverfahren und -fristen).
- D. Die Förderrichtlinien sind von den Förderempfängern anzuerkennen.
- E. Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien werden durch den Gemeinderat beschlossen.

III. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- A. Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit gelten für
 1. Vereine und Verbände, die die Prinzipien einer freiwilligen, selbst organisierten und selbst bestimmten Kinder- und Jugendarbeit innerhalb

demokratischer Strukturen haben. Sie müssen im Vereinsregister mit Sitz in Künzelsau eingetragen sein.

2. Träger der außerschulischen Jugendbildung, sofern sie öffentlich anerkannt sind.
- B. Von der Förderung ausgeschlossen sind
1. private, politische oder gewerbliche Vereine sowie Fördervereine.
 2. kommerzielle oder für andere Zwecke organisierte Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Jugendhilfe).
- C. Für die Förderung wird vorausgesetzt, dass die Vereine, Organisationen und Gruppierungen durch einen Vertreter an mindestens einem Netzwerktreffen zur Vereinsjugendarbeit pro Jahr teilnehmen. Die Netzwerktreffen werden von der Stadt Künzelsau organisiert und können auch online stattfinden.

IV. Förderung der Jugendarbeit

Die im Haushalt der Stadt Künzelsau bereitgestellten Mittel werden auf Antrag und unter Voraussetzung der positiven Prüfung wie folgt vergeben: Die Hälfte der Mittel wird zunächst für die Grundförderung der jugendlichen Mitglieder (A) verwendet. Der übrige Betrag teilt sich zu je einem Drittel in die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen (B), Ferienangebote und Ganztagesbetreuung (C) sowie landes-, bundesweite und internationale Wettbewerbe, den internationalen Austausch und Veranstaltungen (D) auf. Werden die Fördermittel in den Bereiche B, C und D nicht ausgeschöpft, erhöht der übrige Betrag die Summe im Förderbereich A einmalig im entsprechenden Förderjahr.

- A. Grundförderung: mindestens 50 % der zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel werden auf die fristgerecht eingegangenen Meldungen der jugendlichen Mitglieder (bis max. 18 Jahre) pro Kopf aufgeteilt.
- B. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen: für die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit (z.B. JULEICA, Übungsleiter-Assistenten-Ausbildung, Jugend-Kampf- und Schiedsrichterausbildung) werden, je nach Höhe der in diesem Förderbereich beantragten Mittel, bis zu 75% der Aus-/Fortbildungskosten erstattet.
- C. Ferienangebote & Ganztagesbetreuung in Kooperation mit ortsansässigen Schulen: Für Ferien- und Ganztagsangebote, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche aus Künzelsau und den Teilorten wenden, kann ein Antrag für entstandene Kosten gestellt werden.
Zunächst stehen jedem Verein/Organisation hierfür bis max. 200,- € pro Jahr zur Verfügung. Wird dieser Fördertopf dadurch nicht ausgeschöpft, werden die restlichen Haushaltssmittel auf die beantragenden Vereine/Organisationen zur weiteren Kostendeckung erhöht.

D. Landes-, bundesweite und internationale Wettkämpfe, internationaler Austausch und Veranstaltungen: Für entstehende Kosten bei der Vertretung der Stadt oder eines seiner Teilorte bei landes-, bundesweiten oder internationalen Jugendwettkämpfen sowie für außergewöhnliche Veranstaltungen und Aktionen im Bereich des internationalen Austauschs können Anträge gestellt werden. Der Maximalbetrag für die Förderung beträgt 1.000,- € pro Antrag. Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden.

V. Antragsverfahren und -fristen

A. Der Antrag auf Grundförderung muss jährlich bis spätestens 31.10. bei der Stadtverwaltung Künzelsau (Hauptamt, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau, vereinsjugendfoerderung@kuenzelsau.de) eingehen. Das Antragsformular kann auf der Website der Stadt (www.kuenzelsau.de) heruntergeladen werden. Die Stadtverwaltung Künzelsau ist nicht dazu verpflichtet, zur Einreichung der Anträge aufzufordern. Nicht fristgerecht eingehende Anträge finden keine Beachtung.

1. Der Antrag muss neben dem Antragsformular einen Auszug aus dem Vereinsregister der Stadt bzw. einen Beleg über die Anerkennung als öffentlicher Träger der außerschulischen Jugendbildung beinhalten sowie
2. einen Nachweis über die Anzahl der jugendlichen Mitglieder (bis max. 18 Jahre) enthalten, z.B.: Meldung an den Dachverband, Versicherungsmeldung etc... (inkl. Name, Geburtsjahr, Wohnort).

B. Der Antrag zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen muss jährlich bis spätestens 31.10. bei der Stadtverwaltung Künzelsau (Hauptamt, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau, vereinsjugendfoerderung@kuenzelsau.de) eingehen. Das Antragsformular kann auf der Website der Stadt (www.kuenzelsau.de) heruntergeladen werden.

1. Neben einem Beleg über die entstandenen Kosten für den Verein/die Organisation muss der Antrag einen Nachweis über die bestandene Teilnahme enthalten (z.B. Lizenz, Zertifikat, Teilnahmebestätigung).
2. Die restlichen Kosten trägt der Verein/die Organisation. Privat finanzierte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Ein Nachweis hierüber ist erforderlich.
3. Es können Maßnahmen gefördert werden, die zwischen dem 01.11. des vergangenen Jahres und dem 31.10. des laufenden Kalenderjahres absolviert wurden.
4. Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht der Jugendarbeit dienen, finden keine Beachtung.

C. Der Antrag zur Förderung von Ferienangeboten und Ganztagesbetreuung in Kooperation mit ortansässigen Schulen muss jährlich bis spätestens 31.10. bei der

Stadtverwaltung Künzelsau (Hauptamt, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau, vereinsjugendfoerderung@kuenzelsau.de) eingehen. Das Antragsformular kann auf der Website der Stadt (www.kuenzelsau.de) heruntergeladen werden. Über die Herkunft der Teilnehmer von Ferienprogrammen kann ggf. ein Nachweis verlangt werden (Name, Geburtsjahr, Wohnort).

D. Der Antrag zur Förderung von Landes-, bundesweiten und internationalen Wettkämpfen, internationalem Austausch und Veranstaltungen muss jährlich bis spätestens 31.10. bei der Stadtverwaltung Künzelsau (Hauptamt, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau, vereinsjugendfoerderung@kuenzelsau.de) gestellt werden. Das Antragsformular kann auf der Website der Stadt (www.kuenzelsau.de) heruntergeladen werden. Anträge können sowohl rückwirkend (für vergangene Maßnahmen seit der letzten Antragsfrist) als auch vorausschauend (für Maßnahmen, die nach dem 31.10. des Förderjahres und vor der kommenden Antragsfrist stattfinden/Vorantrag) gestellt werden.

1. Nach Ablauf der Einreichfrist wird über die Bewilligung der Anträge im Einzelfall entschieden. Die Antragstellenden erhalten dann einen positiven oder negativen Förderbescheid.
2. Die Belege über die entstandenen Kosten von Maßnahmen müssen, wenn nicht mit dem Förderantrag direkt, bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme eingereicht werden. Die Förderung erfolgt ausschließlich kostendeckend bis zu einem Betrag von max. 1.000,- € pro Antrag.
3. Für Wettkämpfe und Veranstaltungen, die nach dem 31.10. bis zum 31.05. des Folgejahres stattfinden, deren Förderung aber beantragt und bewilligt wurde, werden die Haushaltsmittel in das Folgejahr übertragen und sind gebunden. (s. a. V.F)
4. Es ist nicht möglich, einen Vorantrag aus einem Jahr im darauffolgenden Jahr als vergangene Maßnahme erneut zu stellen. Für jede einzelne Maßnahme können nur einmal Fördergelder beantragt werden.

E. Die Anträge werden durch das Hauptamt der Stadt Künzelsau geprüft und bewertet. Über Einzelfälle und Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet die Verwaltung der Stadt Künzelsau.

F. Sollten die in den Förderbereichen B, C und D zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgeschöpft werden, erhöht der übrige Betrag die Summe im Förderbereich A einmalig im entsprechenden Förderjahr.

Fördermittel werden nur zweckgebunden in das folgende Haushaltsjahr übertragen, wenn ein positiver Förderbescheid im Bereich D erteilt wird und die Kosten erst nach dem 31.10. anfallen (Vorantrag).

Für B-D gilt: Stehen andere Fördermöglichkeiten zur Verfügung, z.B. durch den Württembergischen Sportbund, den Landesjugendplan, Mittel auf Kreisebene etc., sind diese vorrangig zu beantragen. Werden hier keine Anträge gestellt, ist dies zu begründen.

Es ist nicht gestattet durch die Vereinsjugendförderung der Stadt Künzelsau eine Überförderung von Maßnahmen zu erreichen. Die Förderung dient ausschließlich der Unterstützung bei der Kostendeckung.

VI. Zweckbindung und Prüfung

- A. Die Vereine und Organisationen bestätigen in ihrem Antrag, dass die Fördermittel zweckgemäß für die Jugendförderung, wie in IV. Förderung der Jugendarbeit beschrieben, verwendet werden.
- B. In Ausnahme- oder Verdachtsfällen ist die Stadt Künzelsau berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Hierzu erhält sie Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Vereins/der Organisation.
- C. Die Aufbewahrungsfrist für Originalbelege beträgt 10 Jahre.
- D. Werden Zuschüsse nach Prüfung der Unterlagen nachweislich nicht im Sinne dieser Richtlinien verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.

VII. Datenschutz

Für die Bearbeitung der Förderanträge werden personenbezogene Daten und weitere Informationen von der Stadtverwaltung Künzelsau erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Die personenbezogenen Daten werden spätestens 10 Jahre nach Ablauf der Förderung vernichtet.

VIII. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit ihren Änderungen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat am 14.10.2025 in Kraft.

Künzelsau, den 14.10.2025



Stefan Neumann, Bürgermeister